

Änderung der Habilitationsordnung der Universität Hildesheim

Aufgrund des § 35 a Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), geändert mit Art. 3 des Gesetzes vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 444) ist gemäß § 41 Absatz 1 Satz 1 NHG folgende Änderung der Habilitationsordnung am 06. Februar 2008 vom Senat der Universität Hildesheim beschlossen und vom Präsidium der Universität genehmigt worden und tritt am Tage der Verkündung in kraft.

§ 20 erhält folgende Fassung: Außerplanmäßige Professuren

- (1) Das Präsidium kann auf Antrag des Fachbereichsrates und nach Stellungnahme des Senats die Befugnis verleihen, den akademischen Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ für die Dauer der Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre zu führen.
- (2) Die Befugnis kann nur Personen verliehen werden, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen erfüllen und die eine mehrjährige erfolgreiche Lehrtätigkeit nachweisen.
- (3) Zum Nachweis einer mehrjährigen erfolgreichen Lehrtätigkeit kann das Präsidium Gutachten sachverständiger Personen einholen. Die Stellungnahme des Fachbereichsrates soll entsprechende Angaben enthalten. Die Ergebnisse von Lehrevaluationen sind zu berücksichtigen.
- (4) Das Präsidium kann im Einvernehmen mit dem Dekanat die außerplanmäßige Professorin bzw. den außerplanmäßigen Professor mit der selbständigen Vertretung seines bzw. ihres Faches betrauen. Mit Wirksamkeit der Betrauung gehören die Personen der Hochschullehrergruppe an, die dienst- bzw. beschäftigungsrechtliche Stellung bleibt hiervon unberührt.
- (5) Für die Rücknahme und den Widerruf gilt § 18 entsprechend.

§ 20 alt wird § 21 neu

Habilitationsordnung der Universität Hildesheim

(Fassung: Nds. MBl. - Nr. 13/1997 S. 465, geändert mit Verkündungsblatt Heft 30 Nr. 1 / 2007; Verkündungsblatt Heft 35 Nr. 3 / 2008))

Bek. d. MWK v. 3.3. 1997 — **21-74396-7** — Die Universität Hildesheim hat die in der Anlage abgedruckte Habilitationsordnung beschlossen. Mit Erlass vom 20.12.1996 habe ich gemäß § 75 Abs. 7 NHG den durch § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2 NHG begründeten Vorbehalt zur Genehmigung der Habilitationsordnung auf die Leitung der Universität Hildesheim zur Ausübung übertragen. Der Rektor der Universität Hildesheim hat die Ordnung am 15.1.1997 gemäß § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 3 NHG i. d. F. vom 21.1.1994 (Nds. GVBl. S. 13). zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 20.11.1995 (Nds. GVEI. S. 427), genehmigt. - Nds. MBl.- Nr. **13/1997** S. 465

§ 1

Bedeutung der Habilitation

Die Habilitation dient dem Nachweis herausgehobener Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und zu qualifizierter selbständiger Lehre. Durch die Habilitation wird für ein bestimmtes wissenschaftliches Fachgebiet die Lehrbefugnis (venia legendi) an der Universität Hildesheim erworben.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Die Habilitation wird von dem für das Fachgebiet zuständigen Fachbereich durchgeführt.
- (2) Der Fachbereichsrat bildet für jedes Habilitationsverfahren eine Habilitationskommission (§ 6).

§ 3

Habilitationsleistungen

(1) Zum Nachweis der Befähigung nach § 1 Satz 1 muss die Bewerberin oder der Bewerber folgende Habilitationsleistungen erbringen:

1. eine schriftliche Habilitationsleistung,
2. eine studiengangsbezogene Lehrveranstaltung,
3. einen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium.

Die Habilitationsleistungen sind in der Regel in deutscher Sprache zu erbringen.

(2) Die schriftliche Habilitationsleistung ist eine Habilitationsschrift. An Stelle einer Habilitationsschrift können ausnahmsweise mehrere thematisch aufeinander bezogene wissenschaftliche Veröffentlichungen und für die Veröffentlichung bestimmte Arbeiten eingereicht werden. Ist die schriftliche Habilitationsleistung keine Habilitationsschrift so muss zudem eine ausführliche Darstellung vorgelegt werden, aus der die thematische Verknüpfung der eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten und deren Einordnung in den Forschungskontext ersichtlich ist. Bei einer geeigneten Themenstellung, insbesondere bei interdisziplinären Arbeiten, ist ausnahmsweise die Vorlage einer Gemeinschaftsarbeit zulässig. In diesem Fall muss der einzelne Beitrag als individuelle wissenschaftliche Leistung i. S. des § 1 Satz 1 bewertbar sein; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Der wissenschaftliche Vortrag behandelt ein Thema aus dem mit der Habilitation angestrebten Fachgebiet.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Habilitationsverfahren setzt voraus:

1. eine Habilitationsschrift oder andere wissenschaftliche Arbeiten (§ 3 Abs. 2),
2. den Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule, den Nachweis einer gleichwertigen Befähigung oder einen als gleichwertig anerkannten akademischen Grad einer ausländischen Hochschule,

3. eine zumindest viersemestrige Lehrtätigkeit an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule oder einer vergleichbaren Einrichtung.

§ 5

Zulassung

(1) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren ist unter Angabe des Fachgebietes, für das die Habilitation angestrebt wird, bei der Dekanin oder dem Dekan des zuständigen Fachbereichs schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung des beruflichen und des wissenschaftlichen Werdeganges mit Angaben über die bisherige wissenschaftliche Lehr- und Vortragstätigkeit.
2. urkundliche Nachweise der Voraussetzungen des § 4 Nrn. 2 und 3,
3. die Habilitationsschrift oder die anderen wissenschaftlichen Arbeiten (§ 3 Abs. 2) in jeweils vier Exemplaren,
4. ein Exemplar der Dissertation
5. ein Verzeichnis auch der sonstigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, von denen jeweils ein Sonderdruck beigefügt werden soll,
6. die Benennung einer Gutachterin oder eines Gutachters für die Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung, sofern die Bewerberin oder der Bewerber dies wünscht.
7. drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag,
8. eine Versicherung darüber, dass die Habilitationsschrift oder die anderen wissenschaftlichen Arbeiten von der Bewerberin oder dem Bewerber ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt sind,
9. eine Versicherung darüber, ob und ggf. an welcher Hochschule die Bewerberin oder der Bewerber bereits einen Habilitationsversuch unternommen hat,
10. ein Führungszeugnis.

Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten des Fachbereichs.

(2) Der Beschluss über die Zulassung zum Habilitationsverfahren ist der Bewerberin oder dem Bewerber durch die Dekanin oder den Dekan schriftlich mitzuteilen. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Zulassung ist insbesondere zu versagen:

1. wenn die Voraussetzungen des § 4 nicht vollständig erfüllt sind,
2. wenn das Fachgebiet, in dem die Habilitation angestrebt wird, an der Universität nicht in einem Umfang vertreten ist, der die Durchführung des Habilitationsverfahrens ermöglicht,
3. wenn die vorgelegte schriftliche Habilitationsleistung allein oder zu einem überwiegenden Teil bereits Gegenstand eines erfolglos beendeten Habilitationsverfahrens gewesen ist,
4. bei Personen, die bereits in ein Professorenamt (W2/W3-Professur) an der Universität Hildesheim berufen sind oder einen Ruf auf ein solches Amt angenommen haben.

§ 6

Habilitationskommission

- (1) Die Habilitationskommission beschließt über die Zulassung zum Habilitationsverfahren. Sie führt das Habilitationsverfahren durch und trifft die Entscheidung über die Habilitation.
- (2) Der Habilitationskommission gehören mindestens fünf Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren sowie der Habilitierten der Universität Hildesheim an. Die Dekanin oder der Dekan des für die Habilitation zuständigen Fachbereichs ist Mitglied der Habilitationskommission und zugleich deren Vorsitzende oder Vorsitzender. Mindestens drei weitere Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren sowie der Habilitierten müssen dem Fachbereich angehören.
- (3) Bezieht sich die angestrebte Habilitation auf ein Fachgebiet, das auch in einem anderen Fachbereich vertreten ist, so hat der nach § 2 Abs. 1 zuständige Fachbereich bei der Besetzung der Habilitationskommission und bei der Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter (§ 7) den anderen Fachbereich in angemessener Weise zu beteiligen.
- (4) An Entscheidungen der Habilitationskommission über Habilitationsleistungen können Angehörige der Professorengruppe und Habilitierte des zuständigen und ggf. des nach Absatz 3 beteiligten Fachbereichs stimmberechtigt mitwirken, wenn sie innerhalb eines Monats nach hochschulöffentlicher Bekanntgabe der Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Habilitationsverfahren schriftlich der Dekanin oder dem Dekan mitteilen, dass sie ihr Stimmrecht ausüben wollen, und innerhalb von drei Monaten ein schriftliches Gutachten über die Habilitationsschrift oder die anderen wissenschaftlichen Arbeiten erstatten. Das Mitwirkungsrecht begründet keine Mitgliedschaft in der Habilitationskommission.
- (5) Die Habilitationskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Entscheidungen über Habilitationsleistungen und über die Bezeichnung der *venia legendi* nach § 10 Abs. 3 Satz 2 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Auswärtige Gutachterinnen und Gutachter sind nicht stimmberechtigt. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
- (6) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes der Habilitationskommission bestellt der Fachbereichsrat ein neues Mitglied. Die Dekanin oder der Dekan behält auch nach Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit den Vorsitz im laufenden Habilitationsverfahren.
- (7) Die Habilitationskommission trägt dafür Sorge, dass das Habilitationsverfahren die Dauer von drei Semestern nicht überschreitet.

§ 7

Gutachterinnen oder Gutachter

- (1) Nach Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Habilitationsverfahren bestellt die Habilitationskommission zur maßgeblichen Vorbereitung der Entscheidung ihrer Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift oder der anderen wissenschaftlichen Arbeiten unverzüglich drei Gutachterinnen oder Gutachter. Diese müssen Professorinnen oder Professoren oder Habilitierte sein, die über die erforderliche Fachkompetenz oder über den anderweitig durch besondere Kenntnisse erworbenen erforderlichen Sachverstand für die Beurteilung der Habilitationsschrift oder der anderen wissenschaftlichen Arbeiten verfügen. Sofern die Bewerberin oder der Bewerber eine Gutachterin oder einen Gutachter vorgeschlagen hat, kann die Habilitationskommission diesen Vorschlag berücksichtigen.

(2) Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter muss am zuständigen Fachbereich tätig sein und dort das betreffende Fachgebiet vertreten.

(3) Es muss mindestens eine auswärtige Gutachterin oder ein auswärtiger Gutachter bestellt werden. Dabei muss es sich um Professorinnen oder Professoren oder um Habilitierte handeln, die wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen oder vergleichbaren Einrichtungen angehören. Auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter sind denen der Universität Hildesheim gleichgestellt; §6 Abs. 5 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 8

Gutachten und Entscheidung über die Habilitationsschrift

(1) Die Gutachterinnen oder Gutachter erstatten innerhalb von drei Monaten nach ihrer Bestellung ein schriftliches Gutachten, in dem sie Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift oder der anderen wissenschaftlichen Arbeiten als schriftliche Habilitationsleistung empfehlen. Aus wichtigem Grund kann die Habilitationskommission die Frist um bis zu zwei Monate verlängern. Die Habilitationskommission kann weitere Gutachten einholen, wenn die zunächst angeforderten Gutachten nicht fristgemäß erstattet werden oder wenn die Einholung weiterer Gutachten für die Entscheidungsfindung erforderlich erscheint.

(2) Nach Eingang der Gutachten werden diese mit der Habilitationsschrift oder den anderen wissenschaftlichen Arbeiten und den übrigen Unterlagen des Habilitationsantrages während eines Zeitraumes von drei Wochen im Dekanat ausgelegt. Die Angehörigen der Professorengruppe sowie die Habilitierten des zuständigen und ggf. des nach § 6 Abs. 3 beteiligten Fachbereichs können die ausgelegten Gutachten und Unterlagen einsehen. Sie können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich der Dekanin oder dem Dekan mitteilen, dass sie schriftliche Sondergutachten über die Habilitationsschrift oder die anderen wissenschaftlichen Arbeiten vorlegen wollen; die Sondergutachten sind bis zum Ablauf eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist bei der Dekanin oder dem Dekan einzureichen.

(3) Auf Grund aller eingereichten Gutachten entscheidet die Habilitationskommission, ggf. unter Mitwirkung der Stimmberechtigten nach § 6 Abs. 4, über Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift oder der anderen wissenschaftlichen Arbeiten als schriftliche Habilitationsleistung. Anschließend sind die Gutachten der Habilitandin oder dem Habilitanden zur Kenntnis zu geben.

(4) Das Habilitationsverfahren ist erfolglos beendet, wenn die Habilitationsschrift oder die anderen wissenschaftlichen Arbeiten als schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt sind. Die ablehnende Entscheidung wird der Bewerberin oder dem Bewerber durch einen Bescheid der Dekanin oder des Dekans mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Mündliche Leistungen

(1) Nach Annahme der Habilitationsschrift oder der anderen wissenschaftlichen Arbeiten als schriftliche Habilitationsleistung sind die mündlichen Leistungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3) zu erbringen.

(2) Die Habilitationskommission bestimmt eines der von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgeschlagenen Themen für den wissenschaftlichen Vortrag und setzt die Termine für das

Erbringen der mündlichen Leistungen fest. Die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung wird vor dem wissenschaftlichen Vortrag und dem anschließenden Kolloquium abgehalten.

(3) Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung, wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium sollen jeweils 45 Minuten dauern. Sie finden vor der Habilitationskommission, den Gutachterinnen oder Gutachtern sowie gegebenenfalls den Stimmberechtigten nach § 6 Abs. 4 statt. Die Dekanin oder der Dekan lädt die Habilitandin oder den Habilitanden zu den Terminen ein und teilt ihr oder ihm zwei Wochen vor dem wissenschaftlichen Vortrag deren oder dessen Thema mit.

(4) Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung, wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium sind hochschulöffentlich. Frage- und diskussionsberechtigt sind im Kolloquium neben den Mitgliedern der Habilitationskommission die Gutachterinnen oder Gutachter sowie ggf. die Stimmberechtigten nach § 6 Abs. 4.

§ 10

Entscheidung über die mündlichen Leistungen und die Habilitation

(1) Unmittelbar nach dem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium entscheidet die Habilitationskommission unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter und ggf. unter Mitwirkung der Stimmberechtigten nach § 6 Abs. 4, ob die mündlichen Leistungen den Anforderungen einer Habilitation entsprechen.

(2) Sofern die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung oder der wissenschaftliche Vortrag oder das Kolloquium den Anforderungen einer Habilitation nicht entspricht, können die mündlichen Leistungen nur in ihrer Gesamtheit einmal wiederholt werden. Die Frist für den Beginn der Wiederholung beträgt sechs Monate. Wird erneut eine der drei mündlichen Leistungen als Habilitationsleistung abgelehnt oder macht die Habilitandin oder der Habilitand von dem Wiederholungsrecht keinen Gebrauch, so ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet. Eine ablehnende Entscheidung wird der Bewerberin oder dem Bewerber durch einen Bescheid der Dekanin oder des Dekans mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Im Falle der Annahme der mündlichen Leistungen als Habilitationsleistungen stellt die Habilitationskommission die Befähigung nach § 1 Satz 1 fest. Sie entscheidet über die Bezeichnung der *venia legendi*: von der Angabe im Antrag nach § 5 Abs. 1 Satz 1 darf nur abgewichen werden, wenn der Bewerberin oder dem Bewerber zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. In Gegenwart der Habilitationskommission eröffnet die Dekanin oder der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden das Ergebnis des Habilitationsverfahrens.

(4) Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens wird eine von der Leiterin oder dem Leiter der Universität Hildesheim und von der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt. Die Urkunde muss enthalten:

1. die wesentlichen Personalien (Doktorgrad, Name, Geburtstag, Geburtsort) der Bewerberin oder des Bewerber,
2. das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung,
3. das Fachgebiet, für das die Lehrbefugnis verliehen wird,
4. als Ausstellungsdatum den Tag des Beschlusses über die Habilitation,

5. das Siegel der Universität Hildesheim.

§ 11

Antrittsvorlesung und Vollzug der Habilitation

(1) Die oder der Habilitierte ist verpflichtet, zu Beginn des dem Beschluss über die Habilitation folgenden Semesters eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein frei gewähltes Thema ihres oder seines Fachgebietes zu halten. Zur Antrittsvorlesung laden die Dekanin oder der Dekan und die Leiterin oder der Leiter der Universität Hildesheim hochschulöffentlich ein.

(2) Im Anschluss an die Antrittsvorlesung vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Habilitation durch Aushändigung der Habilitationsurkunde.

§ 12

Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Die Habilitationsschrift soll innerhalb von drei Jahren nach Vollzug der Habilitation als selbständige Publikation oder als Abhandlung in ihrem wesentlichen Inhalt in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift veröffentlicht werden. Dem Dekanat sind umgehend zwei Belegexemplare einzureichen.

§ 13

Rechtsstellung

(1) Mit der Habilitation wird die Rechtsstellung der Privatdozentur an der Universität Hildesheim begründet. Habilitierte sind zur Führung des Titels „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ berechtigt. Der Doktorgrad der oder des Habilitierten wird um den auf die Habilitation hinweisenden Zusatz „habil.“ ergänzt: wenn dieser Doktorgrad jedoch ein anderer als der Doktorgrad ist, der in demjenigen Fachgebiet verliehen wird, auf das sich die Habilitation erstreckt, so dürfen der den Doktorgrad der oder des Habilitierten näher kennzeichnende Zusatz und der auf die Habilitation hinweisende Zusatz „habil.“ nicht gemeinsam geführt werden.

(2) Die oder der Habilitierte ist zur selbständigen Lehre an der Universität Hildesheim berechtigt, ohne das hierdurch ein Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung begründet wird.

§ 14

Lehrveranstaltungen

(1) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist verpflichtet, in jedem Semester mindestens eine Lehrveranstaltung anzukündigen und ordnungsgemäß abzuhalten. Sie oder er hat die geplanten Lehrveranstaltungen rechtzeitig dem zuständigen Fachbereich anzuzeigen.

(2) Begründete Ausnahmen von der Lehrverpflichtung sind für den Zeitraum von bis zu zwei Semestern möglich und bedürfen der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans. Die Vertretungsprofessur an einer anderen wissenschaftlichen oder künstlerischwissenschaftlichen Hochschule oder einer vergleichbaren Einrichtung gilt für ihre Gesamtdauer als begründete Ausnahme i. S. von Satz 1.

§ 15

Erweiterung der Lehrbefugnis

Die Lehrbefugnis kann auf ein anderes Gebiet des Faches, auf das sich die Lehrbefugnis noch nicht erstreckt, ausgedehnt werden. Die Erweiterung der Lehrbefugnis ist zu beantragen und setzt besondere wissenschaftliche Leistungen auf dem weiteren Gebiet voraus. Über den Antrag entscheidet eine nach § 2 Abs. 2 gebildete Habilitationskommission. Für das Verfahren sind die §§ 7 und 8 entsprechend anzuwenden.

§ 16

Umhabilitation

Habilitierten anderer wissenschaftlicher oder künstlerisch-wissenschaftlicher Hochschulen kann auf Antrag für das gleiche Fachgebiet die Lehrbefugnis an der Universität Hildesheim verliehen werden. Dabei werden die früher erbrachten Habilitationsleistungen in der Regel anerkannt. Die Entscheidung trifft eine nach § 2 Abs. 2 gebildete Habilitationskommission. Die übrigen Regelungen dieser Ordnung gelten entsprechend; mit der Umhabilitation sind insbesondere die Verpflichtungen nach § 11 Abs. 1 und § 14 verbunden.

§ 17

Ruhen der Lehrbefugnis

Die Lehrbefugnis ruht, wenn die oder der Habilitierte wegen einer nachgewiesenen Erkrankung, deren Dauer nicht abzusehen ist, oder aus einem anderen wichtigen Grund die Lehrbefugnis nicht ausüben kann. Das Ruhen der Lehrbefugnis wird auf Antrag durch die Dekanin oder den Dekan festgestellt.

§ 18

Rücknahme, Widerruf

(1) Die Verleihung der Lehrbefugnis kann zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angenommen wurden, dass die Verleihung durch Täuschung erlangt wurde oder dass die oder der Beliehene der Verleihung unwürdig war.

(2) Die Verleihung der Lehrbefugnis kann außer in den Fällen des § 49 des Verwaltungsvorgangsgesetzes auch dann widerrufen werden, wenn die oder der Beliehene in schwerer Weise die mit der Lehrbefugnis verliehene Würde verletzt hat, den mit der Lehrbefugnis verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbraucht hat oder der Lehrverpflichtung nach § 14 schuldhaft nicht nachkommt.

(3) Vor Rücknahme oder Widerruf ist der oder dem Beliehenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über Rücknahme und Widerruf beschließt der Senat nach Anhörung des Fachbereichsrates. Der Bescheid über Rücknahme oder Widerruf ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19

Erlöschen der Lehrbefugnis

Die Lehrbefugnis an der Universität Hildesheim erlischt, wenn die oder der Habilitierte auf ihre Ausübung verzichtet, wenn sie oder er an einer anderen wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule in ein Professorenamt berufen oder von einer anderen wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule auf eigenen Antrag dorthin umhabilitiert worden ist.

§ 20

Außerplanmäßige Professuren

- (1) Das Präsidium kann auf Antrag des Fachbereichsrates und nach Stellungnahme des Senats die Befugnis verleihen, den akademischen Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ für die Dauer der Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre zu führen.
- (2) Die Befugnis kann nur Personen verliehen werden, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen erfüllen und die eine mehrjährige erfolgreiche Lehrtätigkeit nachweisen.
- (3) Zum Nachweis einer mehrjährigen erfolgreichen Lehrtätigkeit kann das Präsidium Gutachten sachverständiger Personen einholen. Die Stellungnahme des Fachbereichsrates soll entsprechende Angaben enthalten. Die Ergebnisse von Lehrevaluationen sind zu berücksichtigen.
- (4) Das Präsidium kann im Einvernehmen mit dem Dekanat die außerplanmäßige Professorin bzw. den außerplanmäßigen Professor mit der selbständigen Vertretung seines bzw. ihres Faches betrauen. Mit Wirksamkeit der Betrauung gehören die Personen der Hochschullehrergruppe an, die dienst- bzw. beschäftigungsrechtliche Stellung bleibt hiervon unberührt.
- (5) Für die Rücknahme und den Widerruf gilt § 18 entsprechend.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft; gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Hochschule Hildesheim vom 15. 2. 1982 (Nds. MBl. S. 240) außer Kraft. Dies gilt nicht für Habilitationsverfahren, die zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt durch Zulassung bereits eröffnet sind.